

**AN DIE PARLAMENTSDIREKTION**

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Mittels Webformular eingebracht

Wien, am 13.02.2023

Geschäftszahl: 2023-0.095.966

Betreff: Stellungnahme der österreichischen Hochschüler_innenschaft betreffend die Ausschussbegutachtung des Verfassungsausschusses, zu dem Antrag 3077/A der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Jörg Leichtfried, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung erlassen wird

In weiterer Folge steht die Bezeichnung „ÖH“ für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zu dem Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung.

Ad Zweck und Aufgaben der Stiftung (§2):

Der im Entwurf angeführte Zweck und die Aufgaben der Stiftung sind aus Sicht der ÖH keineswegs schlecht oder falsch, gehen jedoch nicht weit genug. Sie dienen aktuell insbesondere der Vermittlung und Analyse der bestehenden Verfassung, was zwar wichtig ist, jedoch keinerlei progressiven Anspruch erfüllt, den eine Stiftung dieser Art sich selbst in jedem Fall geben sollte. Die ÖH spricht sich daher dafür aus, dass der entsprechende §2 wie folgt geändert wird:

Formulierungsvorschlag:

§2 Abs.2 Z1 NEU

(2) Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- 1. Politische Analysearbeit zur Anwendung und potentiellen Überarbeitung der Verfassung als Grundlage einer pluralistischen Demokratie und chancengerechten Gesellschaftsordnung**
2. Darstellung und Vermittlung der Bedeutung der Verfassung als Legitimationsgrundlage einer pluralistischen Demokratie und einer unabhängigen Verfassungsgerichtsbarkeit;
3. Vermittlung von Informationen über den aktuellen Stand der Verfassung und der Verfassungsgerichtsbarkeit;
4. Vermittlung von Informationen über die Aufgaben und die Arbeit des Verfassungsgerichts, insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidungspraxis;
5. Aufarbeitung und Vermittlung neuer Entwicklungen im Verfassungsrecht und in der verfassungsgerichtlichen Judikatur;
6. Analyse und Vermittlung der Entwicklung der österreichischen und europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Information darüber.

Ad Erreichung des Stiftungszweckes (§3):

Um den vorherigen Vorschlag konsequent umzusetzen, müssen auch die ideellen Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes erweitert werden. Hierfür schlagen wir die folgende Formulierung vor:

Formulierungsvorschlag:

§3 Z 5 NEU

§ 3. Der Zweck der Stiftung soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:



1. bewusstseinsbildende Aktivitäten in der Öffentlichkeit;
2. Ausstellungen und Führungen für Gruppen und Einzelpersonen;
3. Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zur Verbreitung und Vertiefung des Wissens über die österreichische Bundesverfassung sowie über den Verfassungsgerichtshof und seine Rechtsprechung;
4. Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten über die österreichische Bundesverfassung sowie über den Verfassungsgerichtshof und seine Rechtsprechung;

5. Workshops, Vorträge, wissenschaftliche Arbeiten und partizipative Veranstaltungen zur Anwendung und potentiellen Überarbeitung der Verfassung

6. Durchführung und Förderung von Veranstaltungen über aktuelle Fragen des Verfassungsrechts;
7. Verleihung des Verfassungspreises.

Ad Kuratorium (§ 9):

Betreffend des vorgesehenen Kuratoriums erachtet die ÖH die Berücksichtigung der Interessen von Studierenden als einen zentralen Punkt, der im aktuellen Vorschlag nicht berücksichtigt wurde. Insbesondere relevant erscheint dies unter Berücksichtigung der Begründung, in welcher im Allgemeinen Teil betont wird, dass „[e]in Schwerpunkt [...] die Vermittlung der Rolle und Arbeit des Verfassungsgerichtshofes an Jugendliche (Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten) sein [soll]“.

Daher fordert die ÖH ein, dass auch von Seiten der ÖH eine Person in das Kuratorium entsandt wird, wie im folgenden Formulierungsvorschlag ersichtlich.

Formulierungsvorschlag:

§ 9 Abs. 1 Z 12 NEU

„ein Mitglied, das von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsendet wird.“

Weiterhin sieht es die ÖH kritisch, wie die momentan im Gesetzesvorschlag vorgesehenen Bestimmungen für die durch die Österreichische Universitätenkonferenz entsendeten Mitglieder, ausgestaltet sind. Die vorgesehenen wissenschaftlichen Bereiche werden es nicht ermöglichen können, den in § 2 beschriebenen Zwecken und Aufgaben der Stiftung umfassend gerecht zu werden.

Daher wird eine Erweiterung um die Wissenschaftsdisziplinen der Politikwissenschaften und der Soziologie vorgeschlagen. Zusätzlich wird angeregt, dass der formulierte wissenschaftliche Bereich der „(Fach)Didaktik“ sinnvoll auf „Didaktik der wissenschaftlichen Bildung“ präzisiert wird.

Um die anderen beschriebenen Wissenschaftsbereiche auch beibehalten zu können, wird daher zudem eine Ausweitung der aus den öffentlichen Universitäten entsendeten Mitglieder von 5 auf 6 empfohlen. Dies würde erstrebenswerterweise auch den Gesamtanteil universitärer Mitglieder im Kuratorium erhöhen.

Im folgenden Formulierungsvorschlag sind die vorgeschlagenen Änderungen durch Markierung ersichtlich.

Formulierungsvorschlag:

§ 9 Abs. 1 Z 6 ANDERUNG

„sechs Mitglieder der öffentlichen österreichischen Universitäten, jedenfalls aus den Bereichen der Rechtswissenschaften, der Zeitgeschichte, der Museumspädagogik, **der Didaktik der wissenschaftlichen Bildung, der Politikwissenschaften, der Soziologie**, die von der uniko-Österreichische Universitätenkonferenz entsendet werden, wobei hier eine ausgeglichene Repräsentanz der Geschlechter anzustreben ist;“

Conclusio:

Die ÖH erachtet den vorliegenden Gesetzesvorschlag für grundsätzlich zweckmäßig im Sinne der formulierten angestrebten Zwecke und Ziele der Stiftung Forum Verfassung. Ziel und Zweck der Stiftung sowie die Mittel zur Erreichung dieser sollten jedoch mit einem Anspruch auf Progressivität ausgeweitet werden.



Um jedoch einen ausgewogenere Repräsentation innerhalb des Kuratoriums zu erreichen, wird eine Berücksichtigung der Interessensvertretung der Studierenden, sowie eine Ausweitung der Zahl universitären Mitglieder und der berücksichtigten Wissenschaftsgebiete noch als wichtig erachtet. Abschließend ist anzumerken, dass die ÖH im Sinne der Gleichstellung aller Gender fordert, dass auch in Gesetzestexten von einer binären Sprache zu einer inklusiven Sprache durch Gendern mit Gendergap (__) oder Genderstern (*) gewechselt wird.

FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLER_INNENSCHAFT:

**KEYA BAIER
VORSITZENDE**

**SARA VELIĆ
1. STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**

**BORYANA BADINSKA
2. STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**

**LUKAS WURTH
REFERENT FÜR BILDUNGSPOLITIK**

